

Satzung der Bundesarbeitsgemeinschaft Kindheit und Jugend in und bei der Partei DIE LINKE

Beschlossen bei der Gründung der BAG am 0.05.2023 in Kassel

§ 1 Grundlagen und Zweck

(1) Die Bundesarbeitsgemeinschaft Kindheit und Jugend (kurz: BAG KiJu) ist ein innerparteilicher Zusammenschluss gemäß § 7 (Innerparteiliche Zusammenschlüsse) der Satzung der Partei DIE LINKE, in dem sich Mitglieder der Partei sowie der Partei nahestehende Menschen organisieren, die sich gemeinsam in der und für die Kinder- und Jugendpolitik engagieren. Die BAG KiJu tritt für die Interessen, Rechte und Bedarfe der Kinder, Jugendlichen und ihren Familien ein. Als sozialistische Partei verfolgen wir "ein konkretes Ziel: Wir kämpfen für eine Gesellschaft, in der kein Kind in Armut aufwachsen muss, in der alle Menschen selbstbestimmt in Frieden, Würde und sozialer Sicherheit leben und die gesellschaftlichen Verhältnisse demokratisch gestalten können.“ *

(2) Grundlage der Tätigkeit der BAG KiJu ist das Programm der Partei DIE LINKE.

(3) Zweck der BAG KiJu ist es, die Arbeit der Partei DIE LINKE im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik mitzugestalten und für Veränderungen des Jugendhilfesystems im Sinne der durch das Parteiprogramm formulierten Ziele zu streiten. Die Bundesarbeitsgemeinschaft bietet ein Forum für jugend(hilfe)politische Debatten und koordiniert einen bundesländerübergreifenden Austausch über jugend(hilfe)politische Fragen innerhalb der Partei DIE LINKE. Sie wirkt aktiv an der Erarbeitung jugend(hilfe)politischer Positionen der Partei DIE LINKE mit und tritt für diese Positionen ein. Dabei will die BAG die Diskussion innerhalb der Linken, als auch mit Sympathisant:innen, Wissenschaftler:innen sowie Praktiker:innen führen.

§ 2 Mitgliedschaft und Mitgliederrechte

(1) Mitglied der BAG Kindheit und Jugend können Mitglieder der Partei DIE LINKE sowie Parteilose werden, die sich für die politischen Ziele und Projekte der Partei engagieren.

(2) Der Eintritt in die Bundesarbeitsgemeinschaft erfolgt schriftlich gegenüber den Sprecher:innen; als schriftlich gilt hierbei auch der Eintritt per Email.

(3) Die Mitgliedschaft wird mit dem Eintritt sofort wirksam.

(4) Eine Liste der Mitglieder der BAG KiJu wird durch den Sprecher:innenkreis der BAG geführt. Sie wird zur Versendung von Informationen an die Mitglieder der BAG verwandt und dem Parteivorstand zur Verfügung gestellt, damit dieser die Bestimmung der Delegiertenmandate für den Bundesparteitag vornehmen und weitere Wahlverfahren, die die Mitgliederzahlen der Zusammenschlüsse

berücksichtigen, satzungsgemäß umsetzen kann. Eine Weitergabe an Dritte außerhalb der benannten Aufgaben erfolgt nicht.

(5) Folgende Rechte bleiben Mitgliedern der Partei DIE LINKE vorbehalten:

- Entscheidungen über Satzungsangelegenheiten,
- Entscheidungen über die Verwendung von Finanzen,
- das aktive und passive Wahlrecht für Funktionen innerhalb der Partei DIE LINKE. inkl. Sprecher:innenkreis der BAG KiJu.

(6) Sollte ein Mitglied der BAG KiJu in seinem Wirken erheblich und fortgesetzt gegen die Grundsätze der BAG KiJu, des Programms und der Bundessatzung der Partei DIE LINKE. verstoßen, so kann dieses Mitglied aus der BAG ausgeschlossen werden. Den Ausschluss eines Mitgliedes kann jedes andere Mitglied der BAG beantragen. Über den Ausschluss entscheidet der Koordinierungskreis mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Es müssen mehr als die Hälfte der Mitglieder des Koordinierungskreises anwesend sein. Gegen einen Ausschluss ist der Widerspruch bei der Bundesschiedskommission der Partei DIE LINKE. zulässig. Die Bundesschiedskommission entscheidet abschließend. Bis zu einer abschließenden Entscheidung besteht die Mitgliedschaft fort.

§ 3 Sprecher:innenkreis

(1) Die BAG wird durch drei bis acht Sprecher:innen gegenüber der Partei sowie nach außen vertreten.

(2) Die Sprecher:innen werden durch das Plenum für zwei Jahre gewählt. Über die Anzahl der Sprecher:innen entscheidet das Plenum jeweils vor der Wahl.

(3) Der Sprecher:innenkreis ist zwischen den Plena das höchste Organ und tagt öffentlich. Er ist den Mitgliedern der BAG gegenüber rechenschaftspflichtig und arbeitet auf der Grundlage ihrer Beschlüsse. Er informiert über seine Tätigkeit und seine Beschlüsse.

(4) Aufgaben des Sprecher:innenkreises:

Der Sprecher:innenkreis der Bundesarbeitsgemeinschaft

- koordiniert die Planung und Arbeit der Bundesarbeitsgemeinschaft,
- stimmt auf der Grundlage der bestätigten Arbeitsinhalte die inhaltliche und organisatorische Vorbereitung der Veranstaltungen mit den Beteiligten ab,
- informiert die Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft regelmäßig,
- ist für die ordnungsgemäße Verwendung der Finanzen der Bundesarbeitsgemeinschaft verantwortlich,
- vertritt die Bundesarbeitsgemeinschaft gegenüber Dritten und
- ist der Bundesarbeitsgemeinschaft gegenüber rechenschaftspflichtig

- gibt sich eine Geschäftsordnung, in der u.a. die Vertretung nach außen geregelt wird.

§ 4 Organisation

(1) Das höchste Organ der BAG Kindheit und Jugend ist das Plenum. Im Plenum haben alle Mitglieder der BAG Rede- und Antragsrecht. Zur Stärkung der Basis- und Geschlechterdemokratie erfolgt eine doppelt quotierte Redeliste. Das Plenum soll mindestens zweimal im Jahr stattfinden. Plenen können auch als Videokonferenz stattfinden. Die Einladung zum Plenum erfolgt elektronisch, mit Angabe der Tagesordnung vier Wochen - bei Dringlichkeit zwei Wochen - vorher.

(2) Die Arbeit der Bundesarbeitsgemeinschaft zwischen den Plena kann durch einen Koordinierungskreis unterstützt werden. Dem Koordinierungskreis gehören die Sprecher:innen sowie bis zu sechs weitere Mitglieder der BAG KiJu – wobei dies mehrheitlich Mitglieder der Partei sind - an, welche durch das Plenum für zwei Jahre analog zu den Sprecher:innen gewählt werden. Über die Anzahl der Mitglieder des Koordinierungskreises entscheidet das Plenum jeweils vor der Wahl.

(3) Die BAG kann zur Organisation ihrer Arbeit dauerhafte und temporäre Arbeitskreise bilden. Die Arbeit der Arbeitskreise erfolgt in Abstimmung mit dem Sprecher:innenkreis.

§ 5 Wahlen

(1) Für Wahlen innerhalb der BAG Kindheit und Jugend gilt die Wahlordnung der Partei DIE LINKE.

(2) Das aktive und passive Wahlrecht für die Wahl der Sprecher:innen haben die Mitglieder der Partei und für die Wahl der Mitglieder des Koordinierungskreises alle Mitglieder der BAG KiJu.

(3) Die Wahl der Sprecher:innen sowie des Koordinierungskreises erfolgt gemäß der Wahlordnung grundsätzlich quotiert. Ist dies nicht möglich, bleiben die vorbehaltenen Mandate unbesetzt, eine Nachwahl ist jederzeit möglich.

(4) Delegierte zum Bundesparteitag der Partei DIE LINKE werden auf der Grundlage der Satzung der Partei sowie des vom Parteivorstand zu beschließenden Delegiertenschlüssels durch das Plenum der BAG KiJu gewählt. Die von der Bundesarbeitsgemeinschaft gewählten Delegierten bzw. Vertreter:innen nehmen die Interessen der Bundesarbeitsgemeinschaft in den Gremien wahr und informieren die Bundesarbeitsgemeinschaft über Schwerpunkte der jeweiligen Beratungen.

(5) Kandidierende der BAG KiJu für den Bundesausschuss der Partei DIE LINKE werden durch das Plenum nominiert.

§ 6 Abstimmungen

(1) Für Abstimmungen gelten folgende Regelungen:

- Die Bundesarbeitsgemeinschaft ist mit der Anzahl der anwesenden Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- Für die Annahme eines Antrages muss die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht werden. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- Auf Verlangen eines Mitgliedes der Bundesarbeitsgemeinschaft erfolgt die Abstimmung geheim.
- Minderheitenvoten werden auf dem Antrag dokumentiert.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Satzung der Partei DIE LINKE sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Satzung der BAG Kindheit und Jugend kann mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder von einem Plenum der BAG KiJu geändert werden.

* Programm der Partei Die Linke, S. 4, Präambel

Abstimmungsergebnis: einstimmig